

*Na,-Heute schon gehartzt ?/ Bastele Dir doch einfach aus der alten **Arbeitslosenhilfe-Verordnung** einen **Papierflieger!***

Liebe Polit-Kinder!

Ja,- es ist gerade einmal ein Jahr her, da wurde die letzte Arbeitslosenhilfeverordnung 2001 vom Nikolaus gar als Weihnachtsgeschenk verkauft. Ja und jetzt gibt's wieder was dieses Jahr diesmal vom lieben Onkel Hartz und Knecht Ruprecht. Wohin also mit den vielen alten geliebten Texten der Alhi-VO?

Weil der Gesetzestext kaum mehr als ein DIN A4 Blatt hat und für alle Erwerbslosen dieses Jahr die Weihnachten wundersam verhartzt sind, hier nun ein kleiner aparter Bastelvorschlag , der Licht in die trüb-verhartzte Jahreszeit bringt:



OH HARTZ, WIR DANKEN DIR!

***** Baut den Hartz-Flyer!*****

LASST IHN FLIEGEN!

Als Hartz -Modell hat es die unglaublichsten Flugeigenschaften: Speziell in der Berliner Reichstagskuppel kann es dank heißer Luft und fehlendem Bodenkontakt monatelang fliegen , ohne abzustürzen,- das hat es bisher noch nicht gegeben! Der Entwurf wurde in zarten rot-grünen Tarnfarben konzipiert, in der der Text der alten Arbeitslosenhilfeverordnung zart durchschillert. Das angesagte Symbol des hoheitlichen Wappens mit dem überzeugenden Charme des integren Bestatters wurde mit der Zierde des voll biologischen Palmwedels zur Frischluftzufuhr ergänzt. Jeder Erwerbslose hat allen Grund , diesen Flieger nachzubauen. Schließlich kann so der Dank für die freundliche Abschaffung der 3% Anpassungs-Erhöhung per neuer Arbeitslosenhilfe-Verordnung allseits zum Ausdruck gebracht werden.

Besondere Freude und Nachbauwilligkeit dürfte bei den Paaren mit teilw. Arbeitslosenhilfe bestehen. Schließlich ist ihnen per abgeschaffter Freibeträge erlaubt worden, oft gleich ein paar hundert Euros im Monat für Hartzter Käse in Andacht ausgeben zu dürfen.

Ja mehr , wie die Grünen (BAG Soziales & Arbeitsmarkt im Antr. V14-neu/BDK Hannover) erläuterte, habe man speziell die Frauen damit derart gut sahnemäßig existenzbefreiend getroffen, daß also jetzt Schritte zur Rückkompensation des zu zuvor beschlossenen nötig seien, wobei nur gesetzgeberische Schritte, die eine solche Rückkompensation nötig machen, wie im Koalitionsvertrag dargelegt, auch weiterhin gemacht werden sollen.

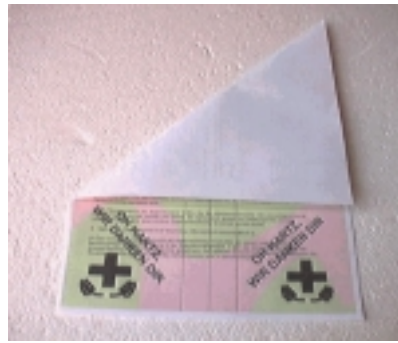
Aber natürlich dürfen wir die frenetische Begeisterung all derjenigen nicht vergessen, die ihre angelegte Alterssicherung oder die Abfindung für den Arbeitsplatz oder das Ersparte jetzt fast zur Gänze dem Reigen der Hartz-Jünger übereignen dürfen.

Ja, speziell dieses Weihnachten wird allen Erwerbslosen als Fest des tiefen Glücks der Befreiung vom lästigem materiellem Überfluß und nun endlich geförderter Hungerdiät für immer in Erinnerung bleiben. Wozu Weihnachtsgeschenke, wo doch das gemeinsame Basteln des danksagenden Hartzflyers neue bedarfsorientierte Dimensionen der paradigmatischen wirtschaftlichen Sinngebung erschließt!

Schreiten wir nun zum Bau dieses Juwels der inkarnierten hartzschen Creativität:

Den fertigen Vordruck zum Papierflieger am Ende dieses Textes umgehend ausdrucken und in gebotener Säuberlichkeit und tiefer Achtung vor dem Werk bereitlegen. Dann:

Zuerst werden die beiden diagonalen Faltnlinien vorgeknickt, also von links nach rechts, kreuzweise.



Sodann wird die Spitze des Hartz-Flyers durch die eingedrückten Flanken des Papiers eingeformt. Achtung!: Das Gütesiegel nicht beschädigen!



Natürlich vergessen wir wegen der besseren Flugeigenschaften die Stupsnase per Knick nach hinten nicht.

Erst dann falzen wir die Mitte und biegen die Flügelschwingen in die souveräne fesche flugfähige Position.



Voiala,- fertig ist der real-amazing, ultrasonic hartzsche Papierflieger! Das Flugwunder! Aber nicht vergessen: Nur die Reichstagskuppel in Berlin gewährt den nötigen Auftrieb!



So hat eine alte Arbeitslosenhilfe-Verordnung noch einen Sinn! Keine Angst: Für Nachschub ist gesorgt!

PS.: Zur Änderung der jetzigen Arbeitslosenhilfe-VO hielt man gar noch einen Bundestagsbeschluss für nötig. Keine Angst, die nächste krötenwandernde Änderung der Alhi-VO gibt's per Anordnungsermächtigung zum Abheben vom Wirtschaftsminister persönlich serviert. Also beim Basteln in Übung bleiben!

Nächste Folge: Wie der verhartzte Sozialhilfeempfänger neuen wirtschaftlichen Lebenssinn in Form der Bereitschaft, als Inhalt für Chappi-Dosen zu dienen, findet und wie der schaffensfrohe PSA-Zeitarbeiter aus den Verpackungsresten ein schickes zeitgemäßes Komforteigenheim basteln kann.

Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(AhiV 2002)
Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des § 206 Nr.1 bis 4 des dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594; 595) in Verbindung mit Artikel 81-Satz 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 1342), Artikel 21 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1627), Artikel 65 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), Artikel 4 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften; Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) und Artikel 31 des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1:

Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Zu berücksichtigen ist das gesamte verwertbare Vermögen

1. des Arbeitslosen und

2. seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners, seines Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Partner),

soweit der Wert des Vermögens den Freibetrag übersteigt.

(2) Freibetrag ist ein Betrag von 520 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; dieser darf für den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 33 600 Euro nicht übersteigen. Der nach Satz 1 ermittelte Betrag mindert sich zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes in Höhe

1. des durch die Bescheinigung des Vorjahres nach § 92 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesenen Altersvorsorgevermögens,

2. der nach Absatz 3 Nr. 4 für die Alterssicherung bestimmten Sachen und Rechte,

höchstens jedoch in der Höhe, dass ein Betrag von jeweils 4 100 Euro nicht unterschritten wird.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

1. angemessener Hausrat,

2. ein angemessenes Kraftfahrzeug des Arbeitslosen oder seines Partners,

3. das nach § 10a oder dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet,

4. nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte des Arbeitslosen oder seines Partners, wenn diese nach § 231 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

5. ein Hausgrundstück von angemessener Größe, das der Arbeitslose bewohnt oder eine entsprechende Eigentumswohnung oder Sachen und Rechte, die nachweislich als bald zur Erhaltung eines solchen Hausgrundstückes oder einer solchen Eigentumswohnung verwendet werden sollen,

6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

(4) Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Arbeitslosenhilfe gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.



WIR OH HARTZ,
WIR DANKEN DIR

OH HARTZ,
WIR DANKEN DIR